

Für Gehbehinderte wird Arztbesuch zum Hürdenlauf

Mehr als die Hälfte der 59 Arztpraxen in der Stadt Schwaz sind nicht barrierefrei erreichbar. Interessensvertreter orten eine Diskriminierung.

Von Angela Dähling

Schwaz – Sind die Schwazer Ärzte barrierefrei erreichbar? Dieser Frage haben sich die Schwazer Grünen bereits 2014 angenommen, weil 2016 die Übergangsfrist für das Behindertengleichstellungsgesetz endete. 2024 machte sich Grünen-Stadträtin Viktoria



Foto: Dähling

„Die Krankenkasse sollte nur an jene Ärzte Verträge vergeben, deren Praxen barrierefrei zugänglich sind.“

Bernold Dörner
(Vorstand ÖZIV)

Gruber gemeinsam mit ihrem gehbehinderten Listenkollegen Markus Vinkovic erneut auf den Weg von einer Arztpraxis zur anderen.

Das Ergebnis der Studie ist ernüchternd: Von den 59 Arztpraxen in der Stadt Schwaz sind nur 25 barrierefrei erreichbar (inkl. ihrer WCs). Keine der Arztpraxen, bei denen das 2014 nicht der Fall war, sei entsprechend umgebaut worden, weiß Gruber. Positiv: Von den 14 neuen Ordinationen haben zwölf einen barrierefreien Zugang.

Zudem seien alle drei Apotheken und 20 Gesundheitseinrichtungen (Spital, ÖGK, Rotes Kreuz, Zahnambula-



Markus Vinkovic kommt aufgrund von Stufen nicht selbstständig zur Arztpraxis in diesem Gebäude. Foto: IGLS Schwaz

torium etc.) barrierefrei zugänglich. Die erhobenen Daten wurden kürzlich an den Verein ÖZIV Tirol, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung, übergeben.

„Rein rechtlich muss ich da überall hineinkommen und aufs Klo gehen können. Das kommt daher einer Diskriminierung von Patienten gleich“, sagt ÖZIV-Vorstand Bernold Dörner, der Sachverständiger für barrierefreies Bauen ist. ÖZIV-Obmann Michael Knaus kritisiert, dass Arzt-Wahlfreiheit so nicht gegeben sei. Laut

Viktoria Gruber gibt es Ärzte, die gerne barrierefrei umgebaut hätten, aber der Vermieter bzw. Hausbesitzer wolle das nicht. Gruber: „Wir wollen keinen Arzt schlechtmachen, es geht um Bewusstseinsbildung.“ Ginge es nach dem ÖZIV, sollte die Krankenkasse Verträge nur vergeben, wenn die Praxis barrierefrei erreichbar ist. Dörner macht auf die gefinkelte Rechtslage aufmerksam: Da das Behindertengleichstellungsgesetz eine „Soll-Bestimmung“ sei, schreite die Behörde bei feh-

lender Barrierefreiheit nicht ein. „Man muss also als Privatperson klagen und das Prozessrisiko tragen. Bekommt man Recht, erhält man Schadensersatz, aber umgebaut werden muss trotzdem nicht.“

Es wäre laut ÖZIV wünschenswert, dass Barrierefreiheit bei Bauträgern, Architekten und Bauämtern einen höheren Stellenwert erhalte, denn betroffen seien auch Eltern mit Kinderwagen, ältere Menschen und jene, die unfallbedingt auf Krücken angewiesen sind.